

26. Sept. 2017

Satzung des Landesverbandes Wien

Präambel

In der nachfolgenden Satzung wird der Begriff „Gesamtverein“ für den Österreichischen Alpenverein (ÖAV) mit Sitz in Innsbruck verwendet. Er stellt gleichzeitig sowohl einen Verband als auch einen Dachverband dar. Die „Zweigvereine“ (Sektionen) sind Mitglieder des Gesamtvereins.

Die Satzung des Gesamtvereins regelt die Organisation und die Zusammenarbeit mit den Landesverbänden.

Anstelle geschlechtsspezifischer Begriffe zu Mann/Frau werden die bisherigen Sachbegriffe wie Vorsitzender, Schriftführer, etc. geschlechtsneutral und ohne jegliche Diskriminierung verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Alpenverein, Landesverband Wien“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist an die Satzung des Österreichischen Alpenvereins (Gesamtverein) gebunden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Landesverbandes ist die Vertretung und Förderung der Interessen des Alpenvereins im Bundesland Wien im Sinne des § 2 (1) der Gesamtvereinssatzung sowie die Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeiten des Gesamtvereines einerseits und der Zweigvereine andererseits, insbesondere gegenüber anderen Vereinen, Körperschaften, Behörden sowie der Öffentlichkeit.
Er vertritt auch die Interessen der Zweigvereine seines Bundeslandes gegenüber dem Gesamtverein.
2. Arbeitsgebiet des Landesverbandes ist das Bundesland Wien.
3. Der Landesverband ist parteipolitisch neutral und unabhängig.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Der Landesverband hat ihm zukommende Zuschüsse widmungsgemäß zu verteilen.
6. Dem Landesverband obliegt die Zusammenarbeit mit den Landesorganisationen anderer alpiner Vereine und mit der Landessportorganisation sowie die Öffentlichkeitsarbeit im Bundesland.



§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck und die Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Bergsteigerische Erziehung und Ausbildung;
2. Förderung von alpinsportlichen Aktivitäten;
3. Förderung des Erwerbs, Errichtens, Erhaltens und Betreibens natürlicher und künstlicher Kletteranlagen;
4. Heranbilden der Jugend, die sich nach eigenen Richtlinien organisiert, sowie Förderung einer umfassenden Jugendarbeit;
5. Förderung einer umfassenden Familien- und Seniorenarbeit;
6. Schutz und Pflege der alpinen Natur und Umwelt sowie Erwerb und Erhaltung von schützenswerten Gebieten;
7. Durchführung von Natur-erhaltenden Maßnahmen wie Umweltbaustellen und Bergwaldprojekte;
8. Förderung des alpinen Ausbildungs-, Bergrettungs- und Bergführerwesens und Zusammenarbeit mit Institutionen, welche diese Ziele verwirklichen;
9. Veranstaltungen zur Verwirklichung der Vereinsziele;
10. Herausgabe, Verlag, Förderung und Sammlung wissenschaftlicher, schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten sowie deren Präsentation;
11. Herstellung, Verlag und Vertrieb von Gebirgskarten, sowie von Führerwerken und Lehrmaterialien;
12. Gründung, Erwerb und Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen und Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen sowie durch Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die dem Vereinszweck dienen;
13. Zusammenfassende Einrichtungen für die Zweigvereine und deren Gruppen, wie z.B. auch für die Alpenvereinsjugend;
14. Pflege von Beziehungen zu Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielen;
15. Verwaltung des Vereinsvermögens;
16. Öffentlichkeitsarbeit mit Einsatz sämtlicher Arten von Medien einschließlich Internet-Auftritte und social media;
17. Abschluss von kollektiven Versicherungen, wie zur Vorsorge für Mitglieder und Funktionäre oder zur Sicherung des Bestandes der Schutzhütten.

§ 4 Bedeckung der Erfordernisse

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Zuschüsse des Gesamtvereins;
3. Beihilfen und Subventionen der öffentlichen Hand;
4. Erträge aus der Vereinstätigkeit im Zusammenhang mit dem Vereinszweck;
5. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen sowie aus Einrichtungen iS des § 3 (3);
6. Sponsorbeiträge; Inseraten- und Werbeeinnahmen;
7. Schenkungen, Spenden und Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen;
8. Erträge aus der Vermögensverwaltung.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Landesverband gehören sämtliche Zweigvereine des Österreichischen Alpenvereins mit Sitz im Bundesland Wien als ordentliche Mitglieder an.
2. Dem Landesverband sollen auch andere Zweigvereine als außerordentliche Mitglieder angehören, die – ohne ihren Sitz im Bundesland Wien zu haben – dort Arbeitsgebiete (Hütten und Wege) oder andere Interessensgebiete des Vereins betreuen.
Ihr Stimm- und Antragsrecht ist gemäß § 12 (11) eingeschränkt.
Sie können jederzeit durch schriftliche Erklärung aus dem Landesverband austreten.
3. Jeder Zweigverein wird im Landesverband durch seinen Präsidenten/Vorsitzenden/Obmann oder dessen Bevollmächtigten vertreten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied ist jeder Zweigverein des Österreichischen Alpenvereins, der seinen Sitz im Bundesland Wien hat.
2. Die Aufnahme neuer Zweigvereine mit Sitz im Bundesland Wien (nach der Aufnahme in den Gesamtverein durch den Bundesausschuss) als ordentliche Mitglieder und die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern (§ 5 (2)) erfolgt durch den Vorstand des Landesverbandes über schriftlichen Antrag des Zweigvereins.

§ 7 Rechte der Zweigvereine

1. Die Zweigvereine, die ordentliche Mitglieder sind, haben Sitz und Stimme in der Landesverbandstagung. Das Stimmrecht für außerordentliche Mitglieder ist gem. § 12 (11) dieser Satzung eingeschränkt.
2. Die Zweigvereine werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Landesverband unterstützt.
3. Sie sind berechtigt, zu den vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nützen.
4. Mindestens 1/10 der Mitglieder des Landesverbandes können die Einberufung einer außerordentlichen Landesverbandstagung verlangen.
5. Den Zweigvereinen ist auf Verlangen eine gültige Fassung der Satzung des Landesverbandes auszuhändigen.

§ 8 Pflichten der Zweigvereine

Die Zweigvereine sind verpflichtet:

1. Die Satzungen des Gesamtvereins und des Landesverbandes einzuhalten.
2. Den Zweck des Landesverbandes zu unterstützen und zu fördern.
3. Zweigvereine, die ordentliche Mitglieder sind, haben die Mitgliedsbeiträge an den Landesverband pünktlich zu entrichten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Landesverbandstagung jeweils für das kommende Kalenderjahr. Sie richten sich nach dem Mitgliederstand der Zweigvereine, der im vergangenen Kalenderjahr der Abrechnung gegenüber dem Gesamtverein zugrunde gelegt wurde.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 1. April des Jahres, in dem die Vorschreibung erfolgt, auf das Konto des Landesverbandes zu überweisen.
3. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht zeitgerecht entrichtet, ruht die Mitgliedschaft. In diesem Fall stehen dem Zweigverein kein Stimmrecht und keine finanziellen Zuwendungen jeglicher Art zu.
4. Außerordentliche Mitglieder gemäß § 5 (2) zahlen keinen Beitrag.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Auflösung eines Zweigvereines,
2. Austritt eines Zweigvereines aus dem Gesamtverein,
3. Austritt eines außerordentlichen Mitgliedes (§ 5 (2)),
4. Ausschluss eines Zweigvereines aus dem Gesamtverein,
5. Wechsel des Sitzes eines Zweigvereines in ein anderes Bundesland.

§ 11 Organe

1. Organe des Landesverbandes sind:
 - Die Landesverbandstagung
 - Der Landesverbandsvorstand
 - Die Rechnungsprüfer
 - Das Schiedsgericht
2. Die Mitglieder des Landesverbandsvorstands, die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Schiedsgerichtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Die Landesverbandstagung

1. Die Landesverbandstagung ist das oberste Organ des Vereins; sie findet jährlich einmal statt.
2. Die Landesverbandstagung wird vom Vorstand vorbereitet und vom Vorsitzenden einberufen.
3. Die Einladung zur Landesverbandstagung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) unter Bekanntgabe der Tagesordnung kundzumachen.



Einzuladen sind auch das Präsidium und der Generalsekretär des Gesamtvereines und die in den Bundesausschuss entsandten Vertreter des Bundeslandes Wien. Der Vorsitzende kann auch Vertreter des öffentlichen Lebens und Vertreter anderer Landesverbände und Zweigvereine als Gäste einladen.

4. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung.
5. Anträge zur Landesverbandstagung sind mindestens drei Wochen vor dem Termin der Landesverbandstagung beim Vorstand schriftlich einzureichen; diese sind bei Beginn der Tagung vom Vorsitzenden vorzulegen und als letzter Tagesordnungspunkt (vor „Allfälliges“) zu erledigen.
Zusatzanträge zu Tagesordnungspunkten können auch noch mündlich bei der Landesverbandstagung gestellt werden.
Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Landesverbandstagung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Den Vorsitz in der Landesverbandstagung führt der Vorsitzende des Landesverbandes, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied.
7. Jeder stimmberechtigte Vertreter eines Zweigvereines kann bei der Landesverbandstagung das Wort ergreifen und fristgerecht eingereichte Anträge begründen.
8. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich gefordert wird, durch einfache Mehrheit gemäß Absatz 10. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Beschlüsse, mit denen die Satzung des Landesverbandes geändert oder der Landesverband aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln gemäß Absatz 10.
Das Stimmrecht ist persönlich durch den Vorsitzenden/Präsidenten/Obmann des Zweigvereines oder durch dessen Bevollmächtigten auszuüben. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
9. Die ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstagung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Das Stimmrecht der Zweigvereine mit Sitz im Bundesland Wien ist wie folgt geregelt:
Das Stimmrecht richtet sich nach den Mitgliederzahlen des Vorjahres, wobei auch beitragsfreie Mitglieder mitzuzählen sind. Hierbei haben Zweigvereine mit bis einschließlich 150 Mitglieder eine Stimme, jeweils weitere begonnene 150 Mitglieder gewähren eine weitere Stimme.
Die Landesverbandstagung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der an der Abstimmung teilnehmenden Zweigvereine. Wird die Mehrheit sowohl in Bezug auf die abgegebenen Stimmen als auch in Bezug auf die abstimmenden Zweigvereine erreicht, so gilt der Antrag als angenommen (Doppelte Mehrheit).



11. Außerordentliche Mitglieder (das sind die im § 5 (2) genannten Zweigvereine) besitzen eine Stimme, sind jedoch bei der Wahl des Vorstands, bei der Wahl der vorzuschlagenden Bundesausschussmitglieder und bei der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nicht stimmberechtigt.
12. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden (§ 9 (3)), wenn der Landesverbands-Mitgliedsbeitrag bis zum 1. April des Jahres, in dem die Vorschreibung erfolgte, zur Gänze entrichtet wurde.

§ 13 Aufgaben der Landesverbandstagung

1. Die Landesverbandstagung ist zur Beratung über alle Angelegenheiten berufen, die an sie herangetragen werden.

Vorbehalten sind ihr folgende Aufgaben:

- a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Die Beschlussfassung des Voranschlages für das Folgejahr,
 - c) Die Entlastung des Vorstands,
 - d) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) Die Wahl der vorzuschlagenden Bundesausschussmitglieder,
 - g) Die Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer,
 - h) Der Beschluss der Satzung oder deren Abänderung,
 - i) Der Beschluss über die freiwillige Auflösung des Landesverbandes,
 - j) Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Landesverband sowie zwischen Rechnungsprüfern und dem Landesverband, sofern diese einen Wert von € 3.000,- übersteigen (siehe § 16 (2) lit. k und § 19 (3)),
 - k) Die Beschlussfassung über sonstige Themen und Anträge, die auf der Tagesordnung stehen.
2. Die Beschlussfassung über die Satzung oder deren Abänderung in ihren Grundsätzen bedarf der Genehmigung durch den Bundesausschuss.
 3. Über den Verlauf der Landesverbandstagung ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterfertigen.
Eine Ausfertigung davon ist allen teilnahmeberechtigten Zweigvereinen, dem Präsidium und dem Generalsekretär des Gesamtvereines sowie den vom Landesverband entsandten Mitgliedern des Bundesausschusses zu übermitteln.
 4. Der Vorsitzende kann zum Zweck der Information der Zweigvereine über das Geschehen im Gesamtverein bzw. zur Kontaktnahme und zum Informationsaustausch der Zweigvereine untereinander etwa zwei- bis viermal jährlich zu einer außerordentlichen Landesverbandstagung einladen.
Für diese gelten die Bestimmungen für die Landesverbandstagung (§§ 12 und 13) sinngemäß.



§ 14 Die außerordentliche Landesverbandstagung

1. Die außerordentliche Landesverbandstagung findet statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstands,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Landesverbandstagung,
 - c) auf Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer,
 - d) auf Verlangen des Schiedsgerichtes,
 - e) auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes,
 - f) auf Verlangen des Bundesausschusses des Gesamtvereins.

Die Anträge gem. lit. c bis f sind schriftlich zu begründen.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Landesverbandstagung gem. lit. c bis f hat der Vorsitzende innerhalb zwei Wochen ab Verlangen mit einer Frist von vier Wochen kundzumachen.

2. Für die außerordentliche Landesverbandstagung gelten die Bestimmungen der Landesverbandstagung sinngemäß; sie hat die gleichen Befugnisse wie diese. Zeit und Ort werden vom einberufenden Organ bestimmt.

§ 15 Der Landesverbandsvorstand

1. Der Landesverbandsvorstand ist das Leitungsorgan des Landesverbandes, ihm gehören an:
 - der Landesverbandsvorsitzende,
 - sein Stellvertreter,
 - der Finanzreferent,
 - sein Stellvertreter,
 - der Schriftführer,
 - sein Stellvertreter.

Diese Mitglieder des Landesverbandsvorstands werden von der Landesverbandstagung für vier Jahre gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Personen, die Mitglieder eines Zweigvereines mit Sitz im Bundesland Wien sind.

2. Im Landesverbandsvorstand haben für die Dauer ihrer Funktion auch Sitz und Stimme:
 - der Landes-Naturschutzreferent,
 - der Landesreferent für Bergsport,
 - der Landes-Jugendteamleiter,
 - der Landesreferent für Wege und Hütten,
 - der Leiter der ÖAV-Landes-Sportkletterkommission,
 - weitere Referenten für bestimmte Sachgebiete nach Bedarf,
 - die Bundesausschussmitglieder des Bundeslandes Wien,
 - der ranghöchste Vertreter des ÖAV im Verband alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ), sofern dieser Vertreter Mitglied eines Wiener Zweigvereins ist.



Diese Vorstandsmitglieder werden nach den jeweiligen Richtlinien des Gesamtvereins oder der zuständigen Organisation gewählt bzw. bestellt.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kooptiert der Landesverbandsvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Funktionsdauer, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Landesverbandstagung einzuholen ist.
4. Die Sitzungen des Landesverbandsvorstands werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Hierzu können bei Bedarf auch Vertreter von Zweigvereinen eingeladen werden, die jedoch kein Stimmrecht haben.
5. Der Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Landesverbandsvorstands ist ehrenamtlich.
Spesen, die bei ihrer Tätigkeit für den Landesverband erwachsen, sind in sinngemäßer Anwendung der diesbezüglichen Regelung des Gesamtvereins aus der Kasse des Landesverbandes zu ersetzen.
7. Mitglieder des Landesverbandsvorstands dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung, des National- oder Bundesrates oder eines Landtages und nicht Obmann einer politischen Partei oder einer ihrer Teilorganisationen auf Bundes- oder Landesebene sein (gilt gleichlautend für Mitglieder von Organen der Europäischen Union).

§ 16 Aufgaben des Landesverbandsvorstands

1. Dem Landesverbandsvorstand obliegt unter Leitung des Landesverbandsvorsitzenden die Führung des Landesverbandes, soweit diese nicht der Landesverbandstagung vorbehalten ist.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines Rechnungswesens und Führung eines Vermögensverzeichnisses,
 - b) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Erstellung des Jahresvoranschlages,
 - c) Vorbereitung der Landesverbandstagung und Bestimmung der Tagesordnung,
 - d) Einberufung der Landesverbandstagung,
 - e) Einberufung einer außerordentlichen Landesverbandstagung,
 - f) Verwaltung des Vermögens des Landesverbandes,
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten,
 - i) Verteilung der dem Landesverband zugekommenen Zweck-gewidmeten Zuschüsse
 - j) Erstellen einer Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des ÖAV bzw. zu dieser Satzung stehen darf. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder erforderlich.



- k) Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Landesverband sowie zwischen Rechnungsprüfern und dem Landesverband, sofern die Beträge nicht € 3.000,-- übersteigen (siehe § 13 (1) lit. j und § 19 (3)).
Sofern derartige Rechtsgeschäfte lediglich aus der Bezahlung von Rechnungen des täglichen Lebens oder von Veranstaltungs-, Führungs-, Entlehnkosten und Ähnlichem bestehen, sind sie genehmigungsfrei.
3. Der Vorstand hat für die Wahlen einen Wahlvorschlag einzubringen. Von den Zweigvereinen eingereichte Vorschläge sind der Landesverbandstagung nach dem Vorschlag des Vorstands in der Reihenfolge des Einlangens vorzulegen.
 4. In dringenden Fällen kann der Landesverbandsvorsitzende anstelle einer außerordentlichen Landesverbandstagung eine Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Weg herbeiführen. Für die Gültigkeit eines derartigen Beschlusses ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen (doppelte Mehrheit gemäß § 12 (10)) notwendig.

§ 17 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Landesverbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Landesverband nach außen. Er ist der organschaftliche Vertreter des Landesverbandes.
2. Intern wirksame Beschränkungen der Vertretungsbefugnis regelt die Geschäftsordnung.
3. Bei Angelegenheiten der Landesjugend ist der Landesjugendteamleiter zeichnungsberechtigt. Handelt es sich bei diesen Angelegenheiten um verpflichtende Erklärungen, die über das Ausmaß von üblichen täglichen Geschäften hinausgehen, sind diese vom Landesteamleiter und vom Landesverbandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Landesverband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter unter Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes unterfertigt werden.
5. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu verfassen, vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterfertigen und jedem Vorstandsmitglied zu übermitteln.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle des Vorstands und der Landesverbandstagung.
7. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Finanz- und Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Der Leiter des Landes-Jugendteams plant und leitet die Jugendarbeit bzw. vertritt die AV-Jugend in Wien (siehe § 17 (2)).
9. Der Landes-Alpinreferent betreut und unterstützt die Referenten für Bergsport in den Zweigvereinen bzw. obliegen ihm und einem Vertreter der Sektion Weitwanderer die Wahrnehmung deren Interessen und die Förderung des alpinen Weitwanderns.

10. Der Landes-Naturschutzreferent nimmt die Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes, sowie der alpinen Raumordnung im Landesverband wahr.
11. Der Landesgebietswart nimmt die Angelegenheiten der Hütten und Wege wahr, er berät die Hütten- und Wegewarte in den Zweigvereinen.

§ 18 Geschäftsstelle

1. Dem Vorsitzenden und dem Vorstand steht zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle zur Verfügung. Diese übt ihre Tätigkeit nach den Weisungen des Vorsitzenden aus.
2. Wenn für den Landesverband keine eigene selbständige Geschäftsstelle eingerichtet wird, kann der Vorstand deren Aufgaben einer bestehenden Geschäftsstelle eines Zweigvereins übertragen, die sich, wenn möglich, am Wohnsitz des Vorsitzenden befinden soll. Dem Zweigverein, der die Aufgaben der Landesverbandsgeschäftsstelle übernimmt und die notwendigen Räumlichkeiten beistellt, ist vom Landesverband der damit verbundene Aufwand zu ersetzen. Dieser wird aufgrund der anfallenden Kosten vom betroffenen Zweigverein ermittelt, vom Vorsitzenden und vom Finanzreferenten des Landesverbandes geprüft und vom Landesverbandsvorstand genehmigt.

§ 19 Die Rechnungsprüfer / Der Abschlussprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer oder ein Abschlussprüfer werden von der Landesverbandstagung auf die Dauer von höchstens vier Jahren bestellt. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Landesverbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Landesverbandstagung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Landesverband bedürfen der Genehmigung der Landesverbandstagung (§ 13 (1) lit. j) bzw. des Vorstandes (§ 16 (2) lit. k).
4. Die Rechnungsprüfer haben vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Landesverbandstagung zu verlangen, wenn der Vorstand seinen Aufgaben gemäß § 16 Punkt 2 lit. a und b nicht nachkommt. Sie sind verpflichtet, bei Ausfall des Vorstandes eine außerordentliche Landesverbandstagung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
5. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem (Organ mit Ausnahme der Landesverbandstagung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
6. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.



§ 20 Das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

1. Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben sowie Ehrenverfahren werden von einem Schiedsgericht entschieden. Zur Schlichtung dieser aus dem Innenverhältnis des Landesverbandes entstehenden Streitigkeiten ist das landesverbandsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses Schiedsgericht ist eine „Schlichtungsstelle“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung (ZPO).
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern von Zweigvereinen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen zwei Wochen macht der andere Streitteil innerhalb von vier Wochen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vier Wochen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Landesverbandstagung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes bestimmt dessen Sitz. Das Verfahren selbst richtet sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO). Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind landesverbandsintern endgültig.
4. Die Anrufung der Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) steht jedem Mitglied des Landesverbandes offen. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

§ 21 Haftungsbeschränkung

Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied eines Zweigvereins bei der Benutzung der Landesverbandseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Landesverbandsveranstaltungen entstehen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organ oder einer sonstigen, für den Landesverband tätigen Person, für die der Landesverband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 22 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des begünstigten Zwecks

1. Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes kann sowohl in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesverbandstagung als auch in einer ordentlichen Landesverbandstagung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Landesverbandstagung einen Abwickler für das Landesverbandsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Landesverbandsgeschäfte verbleibenden Vermögens im Sinn des Abs. 3 zu beschließen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für die im § 2 im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigten Zwecke zu verwenden.
4. Kommt kein Beschluss im Sinne des obigen Abs. 2 bezüglich der Übertragung des Landesverbandsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Gesamtverein (sofern dieser zu diesem Zeitpunkt den Anforderungen der Gemeinnützigkeit entspricht), der dieses ausschließlich für die im § 2 im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Zwecke zu verwenden hat. Ist der Gesamtverein zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existent oder erfüllt er die Anforderungen der Gemeinnützigkeit nicht mehr, so ist das Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.
5. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Landesverbandstagung am beschlossen.